

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Hessen („LRV Hessen“)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
zugleich für die Pflegekasse der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Süd

der IKK classic – Landesdirektion Hessen
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic – Landesdirektion Hessen

der Knappschaft Regionaldirektion Frankfurt am Main
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse und für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Hessen
der Deutschen Rentenversicherung Bund
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt am Main,

(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

der Unfallkasse Hessen
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Mitte
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und

dem Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
(nachfolgend „Land Hessen“ genannt),

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Land Hessen unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Hessen zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV und ihre Partner haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Im Land Hessen haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationen etabliert. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die in der Bundesrahmenempfehlung angelegte wechselseitige Abstimmung und Zusammenarbeit der Träger wird von den Beteiligten der LRV Hessen ausdrücklich unterstützt.

Die Beteiligten dieser LRV sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig und untereinander abgestimmt anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Erhebungen der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen sich mit ihren Kompetenzen und den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie ggf. der beigetretenen Kommunen, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfadene Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: **Leitfaden Prävention**) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfadene Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs.1 Nr. 2 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. freiwillige Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Hessen,
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretene im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Beitritt

- (1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Beteiligter an dieser LRV.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage X zur LRV). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an alle Beteiligten zu richten und wird wirksam mit Zugang.

§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten auf die in den Bundesrahmenempfehlungen festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus. Darüber hinaus bilden die Gesundheitszieleplanung des Landes, der Leitfadene Prävention des GKV-Spitzenverbandes, das Rahmenkonzept zur Umsetzung der medizinischen Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung der Deutschen Rentenversicherung und die in der GDA vereinbarten Arbeitsschutzziele sowie die spezifischen Zielkataloge der jeweiligen (Lebenswelt-) Träger den Handlungsrahmen dieser LRV.
- (2) Die Beteiligten der LRV bilden gemeinsam ein „Dialogforum Prävention“ als ständige Plattform. Das „Dialogforum Prävention“ hat insbesondere die Aufgaben

- über die Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte und deren Ergebnisse zu berichten;
- die Zielerreichung zu evaluieren und Ziele sowie Handlungsfelder weiterzuentwickeln;
- Impulse zu aktuellen und grundsätzlichen Entwicklungen in der Gesundheitsförderung in Hessen zu geben;
- Handlungsbedarfe in der Prävention zu identifizieren und Handlungsempfehlungen hierzu an die Beteiligten zu geben.

Der geschäftsführende Vorsitz des „Dialogforum Prävention“ liegt bei der GKV. Teilnehmer sind die Beteiligten der LRV, weitere Teilnehmer können auf Verlangen eines Beteiligten anlassbezogen eingeladen werden. Näheres regeln die Beteiligten in einer Geschäftsordnung, die einvernehmlich zu beschließen ist.

- (3) Grundlage bilden die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung einbringen.
- (4) Für die Schwerpunkte im Setting der nichtbetrieblichen Lebenswelten sind alle drei Lebensphasen "Gesund aufwachsen", „Gesund bleiben" und „Gesund altern" zu berücksichtigen. Diese können von allen oder einzelnen Beteiligten der LRV in Maßnahmen mit einer befristeten Laufzeit spezifiziert und mittels Kooperationsvereinbarungen gemäß § 4 umgesetzt werden. Um die gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern, sind dabei insbesondere folgende Zielgruppen zu berücksichtigen: Erwerbslose, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 4 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.
- (2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:
- mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
 - mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen gemäß der gemeinsam verabschiedeten Handlungsempfehlungen,

- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger und die im Lande zuständigen Stellen zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich im Rahmen des Dialogforums oder anlassbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 5 Informationsaustausch und Koordination

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie das HMSI sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung der Gesundheitsförderung und Prävention sowie der darauf Bezug nehmenden Förderung des Landes Hessen informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie das HMSI stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeiten bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.
- (3) Die Krankenkassen informieren in einem gemeinsamen Internetportal über Zuständigkeiten und Ansprechpartner der Krankenkassen für betriebliche Gesundheitsförderung im Land Hessen.

§ 6 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese LRV ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

- (2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV gem. § 2 beigetreten ist, kann seinen Beitritt mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle(n) schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Beteiligten einschließlich weiterer Beigetreter wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (4) Ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (5) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.


Anlagen:

Beitrittserklärung

Bundesrahmenempfehlungen

Bad Homburg, Frankfurt am Main, Wiesbaden, den 01. April 2016

AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN



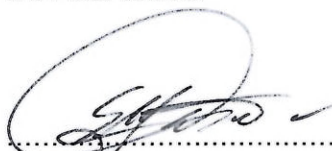
.....
Dr. Michael Karner

BKK LANDESVERBAND SÜD



.....
Wolfgang Gotta

IKK CLASSIC



.....
Stefan Dörner

SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU



.....
Detlef Oesterwinter

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt



.....
Claudia May

VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen



.....
Claudia Ackermann

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG HESSEN



.....
Birgit Büttner

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE



.....
Claudia May

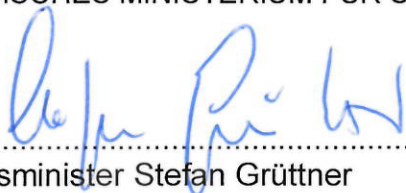
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND

.....

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (DGUV) LANDESVERBAND MITTE

.....
Dr. Albert Platz

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



.....
Staatsminister Stefan Grüttner